
REMDE & PARTNER

Steuerberatungsgesellschaft



◦ MANDANTENINFORMATION

Termine Mai 2014

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag³	12.5.2014	15.5.2014	9.5.2014
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 sind die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer⁴	12.5.2014	15.5.2014	9.5.2014
Gewerbsteuer	15.5.2014	19.5.2014	12.5.2014
Grundsteuer	15.5.2014	19.5.2014	12.5.2014
Sozialversicherung⁵	27.5.2014	entfällt	entfällt

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldungszeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

³ Für den abgelaufenen Monat.

⁴ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat; bei Vierteljahreszahlern mit Dauerfristverlängerung für das vorangegangene Kalendervierteljahr.

⁵ Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 23.5.2014) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Termine Juni 2014

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag³	10.6.2014	13.6.2014	6.6.2014
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 sind die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.6.2014	13.6.2014	6.6.2014
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	10.6.2014	13.6.2014	6.6.2014
Umsatzsteuer⁴	10.6.2014	13.6.2014	6.6.2014
Sozialversicherung⁵	26.6.2014	entfällt	entfällt

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldungszeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

³ Für den abgelaufenen Monat.

⁴ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat.

⁵ Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 24.6.2014) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Einreihung eines E-Book-Readers mit Wörterbuchfunktion

Ein Unternehmen vertreibt Lesegeräte für elektronische Bücher (E-Book-Reader). Die Geräte verfügen neben der für das Lesen elektronischer Bücher erforderlichen Hard- und Software, einer Sprachausgabeoption und einem Programm zur Wiedergabe von Audioformaten über eine Wörterbuchfunktion. Für die Einfuhr waren die Geräte als „Elektrische Maschinen, Apparate und Geräte, mit eigener Funktion“ mit einem Zollsatz von 3,7 % klassifiziert worden, nach einem Einspruch als „Geräte mit Übersetzungs- oder Wörterbuchfunktionen“ (zollfrei).

Diese Einreihung wollte das Unternehmen in einer verbindlichen Zolltarifauskunft (vZTA) bestätigt haben, weil das Lesegerät für elektronische Bücher den Charakter des E-Book-Readers bestimme.

Der zulässigen Sprungklage des Unternehmens gab das Finanzgericht statt und verpflichtete das Hauptzollamt (HZA), den E-Book-Reader antragsgemäß einzureihen. Das HZA ging in Revision.

Der Bundesfinanzhof ersuchte den Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) um Vorabentscheidung. Der EuGH soll klären, ob nach den unionsrechtlichen Vorschriften Unterschiede bestehen zwischen Geräten, deren einzige Funktion Übersetzungs- oder Wörterbuchfunktionen sind, und Geräten, bei welchen die Übersetzungs- oder Wörterbuchfunktion gegenüber deren Hauptfunktion (hier Lesefunktion) unbedeutend ist.

Keine Steuerbegünstigung für den von beauftragten Subunternehmern verbrauchten Strom

Einem Unternehmen des Produzierenden Gewerbes steht für die Strommengen keine Steuerbegünstigung zu, die auf dem Betriebsgelände von Mitarbeitern eines anderen, rechtlich selbstständigen Unternehmens zur Erfüllung eines mit diesem Unternehmen abgeschlossenen Werkvertrags verbraucht werden.

Strom unterliegt einem ermäßigten Steuersatz, wenn er von Unternehmen des Produzierenden Gewerbes oder Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft für eigenbetriebliche Zwecke entnommen wird. Ausgeschlossen von der Begünstigung ist eine Verteilung des einem ermäßigten Steuersatz unterliegenden Stroms an Dritte. Wird Strom unentgeltlich im Rahmen eines Werkvertrags einem anderen, rechtlich selbstständigen Unternehmen zur Verfügung gestellt, entfällt der eigenbetriebliche Zweck.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Steuerzahlungen: Längere Vorlaufzeiten für SEPA-Lastschriften

Die Finanzverwaltung macht darauf aufmerksam, dass es aufgrund der längeren Vorlaufzeiten für SEPA-Lastschriften zu höheren Belastungen auf dem Bankkonto der Steuerbürger kommen kann, obwohl Anträge fristgerecht vor dem Fälligkeitstag gestellt und bearbeitet worden sind. Dies kann unangenehme Folgen haben.

Beispiel 1: Gegen einen Einkommensteuerbescheid ist fristgerecht Einspruch eingelegt und für 100.000 € Aussetzung der Vollziehung zwei Tage vor dem Fälligkeitstermin gewährt worden. Wegen der Vorlaufzeiten für SEPA-Lastschriften bucht das Finanzamt den vollen Betrag ab. Die Korrektur erfolgt dann später durch das Finanzamt.

Beispiel 2: Mit der Abgabe der zusammenfassenden Meldung am 25. eines Monats wird versehentlich eine Umsatzsteuervoranmeldung mit 150.000 € Zahllast abgegeben. Die endgültige Voranmeldung wird am 6. des Folgemonats übertragen. Das Guthaben beträgt aufgrund Anschaffung einer Maschine 50.000 €. Das Finanzamt wird die 150.000 € einziehen.

Weitere Folgen hat dieses Verfahren auch auf Anträge auf Stundung, Erlass, Aussetzung der Vollziehung und Herabsetzung von Vorauszahlungen. Hierfür werden nach Vorgaben der Finanzverwaltung zehn Arbeitstage Vorlauf benötigt, um Lastschriften aufzuhalten.

Hinweis: Diese Vorgehensweise ist für den pünktlichen Steuerzahler unbefriedigend. In krassen Fällen kann es zu Belastungen führen, die zur Überziehung der Konten führen und (ggf. nicht abzugsfähige) Zinsen fällig werden, zumal die Finanzverwaltung für Rücküberweisungen auch mehrere Tage benötigt. In Fällen großer Abweichungen wird der Steuerzahler in Abstimmung mit dem Kreditinstitut die Lastschrift zurückgehen lassen und die Zahlung des korrekten Betrags selbst vornehmen müssen.

(Quelle: Oberfinanzdirektion Koblenz)

Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen

Der Gläubiger kann nach dem Eintritt der Fälligkeit seines Anspruchs den Schuldner durch eine Mahnung in Verzug setzen. Der Mahnung gleichgestellt sind die Klageerhebung sowie der Mahnbescheid.

Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn

- für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist,
- die Leistung an ein vorausgehendes Ereignis anknüpft,
- der Schuldner die Leistung verweigert,
- besondere Gründe den sofortigen Eintritt des Verzugs rechtfertigen.

Bei Entgeltforderungen tritt Verzug spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung ein; dies gilt gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, allerdings nur, wenn hierauf in der Rechnung besonders hingewiesen wurde.

Im Streitfall muss allerdings der Gläubiger den Zugang der Rechnung (nötigenfalls auch den darauf enthaltenen Verbraucherhinweis) bzw. den Zugang der Mahnung beweisen.

Während des Verzugs ist eine Geldschuld zu verzinsen. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte bzw. für Rechtsgeschäfte, an denen Verbraucher nicht beteiligt sind, acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

Der Basiszinssatz verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres um die Prozentpunkte, um welche die Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres.

Aktuelle Basis- bzw. Verzugszinssätze ab 1.7.2011:

Zeitraum	Basiszinssatz	Verzugszinssatz	Verzugszinssatz für Rechtsgeschäfte ohne Verbraucherbeteiligung
1.7. bis 31.12.2011	0,37 %	5,37 %	8,37 %
1.1. bis 30.6.2012	0,12 %	5,12 %	8,12 %
1.7. bis 31.12.2012	0,12 %	5,12 %	8,12 %
1.1. bis 30.6.2013	-0,13 %	4,87 %	7,87 %
1.7. bis 31.12.2013	-0,38 %	4,62 %	7,62 %
1.1. bis 30.6.2014	-0,63 %	4,37 %	7,37 %

Keine Entschädigung wegen überlanger Verfahrensdauer, wenn Steuerzahler dadurch von inzwischen ergangener Rechtsprechungsänderung profitiert

Wenn ein Steuerzahler infolge unangemessener Dauer eines finanzgerichtlichen Verfahrens als Verfahrensbeteiligter einen Nachteil erleidet, hat er Anspruch auf Entschädigung. Bei einem Nachteil, der nicht Vermögensnachteil ist, kommt vorrangig die Feststellung der unangemessen langen Verfahrensdauer in Betracht. Ist diese Feststellung nicht ausreichend, beträgt die Entschädigung grundsätzlich 1.200 € für jedes Jahr der Verzögerung. Ein Nachteil liegt allerdings nicht vor, wenn die Verfahrensdauer, abgesehen von der Dauer selbst, für den Steuerzahler ausschließlich von erheblichem Vorteil war. Z. B. dann, wenn er von einer inzwischen ergangenen Rechtsprechungsänderung profitiert.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Verwertungsverbot von Zufallserkenntnissen im Besteuerungsverfahren

Werden bei der Telefonüberwachung eines Beschuldigten Zufallserkenntnisse gewonnen, die für ein Besteuerungsverfahren gegen einen Dritten relevant sind, dürfen diese Erkenntnisse unter Umständen nicht verwendet werden (Verwertungsverbot). Wird dem Dritten in einem Haftungsbescheid eine Straftat zur Last gelegt, dürfen die Zufallserkenntnisse nur verwendet werden, wenn die Straftat eine Anordnung der Telefonüberwachung des Dritten gerechtfertigt hätte.

Hinweis: Mit Wirkung ab dem 1.1.2008 ist eine Telefonüberwachung auch wegen bestimmter Steuerstraftaten, z. B. wegen Steuerhehlerei, zulässig.

(Quelle: Beschluss des Bundesfinanzhofs)

Anspruch aus einer Direktversicherung kann erbschaftsteuerpflichtig sein

Ansprüche von Hinterbliebenen auf eine zusätzliche betriebliche Altersversorgung unterliegen grundsätzlich der Erbschaftsteuer. Es spielt keine Rolle, auf welcher Rechtsgrundlage der Anspruch beruht. Diese Grundsätze gelten auch für Ansprüche aus Direktversicherungen. Demgegenüber bleiben derartige Ansprüche steuerfrei, wenn der berechtigte Erbe die persönlichen Voraussetzungen zum Bezug einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt.

Mit dieser Beurteilung hat der Bundesfinanzhof die Steuerfreiheit für die Auszahlung einer Versicherungssumme aus einer vom Verstorbenen zu Gunsten seines Lebenspartners abgeschlossenen Direktversicherung abgelehnt. Der überlebende Alleinerbe erfüllte nicht die Voraussetzungen zum Bezug einer Rentenversicherung aus der gesetzlichen Rentenversicherung.

Aussetzung der Vollziehung wegen möglicher Verfassungswidrigkeit der Tarifvorschrift des Erbschaftsteuergesetzes

Betriebsvermögen, land- und forstwirtschaftliches Vermögen und Beteiligungen an Kapitalgesellschaften von mehr als 25 % sind erbschaftsteuerlich besonders privilegiert. Die auf diese Vermögenswerte festzusetzende Erbschaftsteuer ist erheblich geringer als die Erbschaftsteuer auf sonstige Vermögenswerte. Über die Rechtmäßigkeit dieser Ungleichbehandlung hat das Bundesverfassungsgericht demnächst zu entscheiden.

Aus diesem Grund ist einem von dieser Regelung betroffenen Steuerzahler auf Antrag vorläufiger Rechtsschutz durch die Aussetzung der Vollziehung zu gewähren. Voraussetzung dafür ist, dass der Erwerber zur Entrichtung der festgesetzten Erbschaftsteuer eigenes Vermögen einsetzen oder die erworbenen Vermögensgegenstände veräußern oder beleihen müsste. Diese Situation liegt vor, wenn keine liquiden Mittel zur Bestreitung der Erbschaftsteuer erworben wurden.

(Quelle: Beschluss des Bundesfinanzhofs)

Hinweis: Die Aussetzung der Vollziehung ist ohne Sicherheitsleistung zu gewähren, es sei denn, die spätere Durchsetzung des Steueranspruchs wäre gefährdet. Dabei ist zu berücksichtigen, dass im Falle einer für den Erwerber negativen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts neben der Erbschaftsteuer auch Aussetzungszinsen in Höhe von 0,5 % monatlich anfallen.

Gewährung eines zinslosen Darlehens an Lebensgefährten

Von der Schenkungsteuer sind sog. unbenannte (ehebedingte) Zuwendungen nicht ausgenommen, obwohl sie zivilrechtlich keine Schenkungen darstellen. Die Schenkungsteuerpflicht unbenannter Zuwendungen beurteilt sich eher nach den allgemeinen Voraussetzungen des Erbschaftsteuergesetzes (ErbStG). So kann z. B. die erforderliche objektive Unentgeltlichkeit der Leistung nicht allein deswegen verneint werden, weil der unbenannten Zuwendung besondere ehebezogene Motive zugrunde liegen. Für die Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft gilt dies auch.

Wird dem Lebensgefährten aus Anlass der Eingehung der eheähnlichen Gemeinschaft vom anderen freigebig etwas zugewendet, ist diese Zuwendung keine Gegenleistung für die Eingehung der Gemeinschaft und die Eingehung der Gemeinschaft auch keine Gegenleistung für die Zuwendung. Das Eingehen einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft kann auch nicht in Geld veranschlagt werden und ist bei der Feststellung, ob eine Bereicherung des Empfängers der Zuwendung vorliegt, unberücksichtigt zu lassen.

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass die Gewährung eines zinslosen Darlehens des Partners einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft an seinen Lebenspartner, das aus dem Erhalt der Lebensgemeinschaft motiviert ist, eine der Schenkungsteuer unterliegende freigebige Zuwendung unter Lebenden ist. Dies ist bei einer zinslosen Darlehensgewährung der kapitalisierte Nutzungsvorteil. Dieser beträgt 5,5 %. Vergleichsmaßstab ist immer der marktübliche Zinssatz, der bei der Gewährung oder Aufnahme eines Darlehens zu vergleichbaren Bedingungen zu zahlen gewesen wäre.

Rückzahlung einer Lebensversicherung an den Versicherungsnehmer ist nicht erbschaftsteuerbar

Ein Ehemann hatte für seine Ehefrau bei einer Lebensversicherungsgesellschaft einen Rentenversicherungsvertrag abgeschlossen. Die Beitragszahlungen erfolgten nicht laufend, sondern als Einmalzahlung i. H. v. 150.000 € bei Abschluss des Vertrags. Nach den Vertragsbedingungen war eine lebenslange Rentenzahlung vorgesehen. Sollte die bezugsberechtigte Ehefrau versterben, bevor die Rentenzahlungen die eingezahlte Versicherungsprämie erreichten, war der Differenzbetrag zwischen den bis zum Tod gezahlten Renten und der eingezahlten Versicherungsprämie an den überlebenden Ehemann zurückzuzahlen.

Die Ehefrau verstarb. Bis zu diesem Zeitpunkt hatte die Versicherungsgesellschaft Renten i. H. v. insgesamt 30.000 € ausgezahlt. Deshalb erfolgte eine vertragsgemäße Rückzahlung an den Ehemann i. H. v. 120.000 €. Das Finanzamt hielt den Betrag für erbschaftsteuerpflichtig.

Dieser Auffassung folgte der Bundesfinanzhof nicht. Die von der Versicherungsgesellschaft vereinbarungsgemäß an den überlebenden Ehemann vorgenommene Rückerstattung unterliegt nicht der Erbschaftsteuer. Entscheidend war, dass der bezugsberechtigte Ehemann die Versicherungsbeiträge gezahlt hatte.

„Vorausgefüllte Steuererklärung“

Die Finanzverwaltung stellt für die Erledigung der Einkommensteuererklärung neuerdings die vorausgefüllte Steuererklärung zur Verfügung. Die Finanzverwaltung übermittelt hierbei die bereits im Finanzamt vorhandenen persönlichen steuerrelevanten Daten auf elektronischem Wege.

Bei der vorausgefüllten Steuererklärung handelt es sich im eigentlichen Sinn um eine Informationsmöglichkeit mit zusätzlicher Ausfüllhilfe. Sie wird den Bedarf an steuerlicher Beratung aber nicht verringern. Steuerzahler, die sich der Hilfe eines Steuerberaters bedienen, können diesem ermöglichen, sich bereits vor Erstellung der Steuererklärung über die dem Finanzamt vorliegenden Daten zu informieren. Insbesondere bei den sich häufenden fehlerhaften Angaben (z. B. bei Rentenbezügen) kann der Steuerberater bereits im Vorfeld mit dem Datenübermittler (z. B. Arbeitgeber, Krankenversicherung) Fehler bereinigen. Durch Kenntnis der bei der Steuerverwaltung vorliegenden elektronischen Daten (eDaten) kann nachträglicher kostenintensiver Korrekturaufwand vermieden werden.

Mit dem Einsatz der „vorausgefüllten Steuererklärung“ ab 2014 werden folgende Informationen zur Verfügung gestellt:

- Mitteilungen über den Bezug von Rentenleistungen
- Vom Arbeitgeber übermittelte Lohnsteuerbescheinigungen
- Beiträge zu Kranken- und Pflegeversicherungen
- Vorsorgeaufwendungen in der Form z. B. von Riester- oder Rürup-Verträgen

Weitere Informationen werden in den nächsten Jahren hinzukommen.

Hinweis: Es sollte mit dem Steuerberater abgestimmt werden, wie das Abholen der bei der Finanzverwaltung vorhandenen Daten durchgeführt werden soll. Die Steuerberaterkammern stellen den Steuerberatern dazu eine Vollmachtsdatenbank zur Verfügung, für die eine Vollmacht des Mandanten unerlässlich ist.

Arbeitslohn eines in Deutschland wohnenden Piloten einer irischen Fluggesellschaft nicht steuerpflichtig

Ein in Deutschland wohnender Pilot war 2010 bei einer irischen Fluggesellschaft beschäftigt. Von seinem Lohn wurden zunächst irische Lohnsteuern einbehalten, die nach Ablauf des Jahres aber insoweit erstattet wurden, als der Lohn auf Flüge außerhalb Irlands entfiel. Um diesen Arbeitslohn nicht unverteuert zu lassen, versteuerte das deutsche Finanzamt ihn nach. Der Bundesfinanzhof entschied wegen einer Gesetzeslücke zugunsten des Piloten, dass der in Irland unversteuerte Arbeitslohn auch in Deutschland nicht versteuert werden dürfe.

Hinweis: Der deutsche Gesetzgeber hat am 26.6.2013 versucht, diese Gesetzeslücke durch eine rückwirkende gesetzliche Neuregelung für alle offenen Veranlagungen zu schließen. Ob ihm dies gelungen ist, musste der Bundesfinanzhof nicht beurteilen, weil er lediglich über eine sog. Nichtzulassungsbeschwerde zu entscheiden hatte. Irland jedenfalls hat sein Steuerrecht ab 2011 geändert und erstattet die gezahlten Lohnsteuern nicht mehr.

Arbeitslohn im Zusammenhang mit der Veräußerung von Genussrechten

Kann der Arbeitnehmer die von seinem Arbeitgeber erworbenen Genussrechte nur dadurch verwerten, dass er sie nach Ablauf der Laufzeit an diesen veräußert und hängt die Höhe des Rückkaufswerts der Genussrechte davon ab, wie das Anstellungsverhältnis endet, handelt es sich bei dem Überschuss aus dem Rückverkauf der Genussrechte um Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit. Diese Einkünfte fließen zu dem Zeitpunkt zu, in dem das Entgelt für die Rücknahme der Genussrechte ausgezahlt wird.

Ein Arbeitnehmer war Geschäftsführer einer GmbH. Im Anstellungsvertrag waren Genussrechte vereinbart, die mit 2 % an der Wertsteigerung der Gesellschaft teilnehmen und bei einem Börsengang durch ein Aktienbezugsrecht ersetzt werden sollten. In einem späteren Genussrechtsvertrag erwarb der Geschäftsführer Genussrechte zum Gesamtnennbetrag von 20.000 DM. Mit den Genussrechten sollten die Führungskräfte der GmbH an deren Wertsteigerung beteiligt werden. Die Genussrechte konnten nur an die GmbH veräußert oder übertragen werden, sie wurden mit 10 % verzinst, die Laufzeit betrug zehn Jahre. Die Beteiligung an einem Verlust der GmbH war ausgeschlossen. Eine vorzeitige Kündigung war mit einer Frist von zwölf Monaten zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Beim Ausscheiden des Arbeitnehmers sollte das Genussrechtsverhältnis ohne Kündigung zum Ende des Kalenderjahres enden. Der Rückkaufswert betrug 1.600.000 €. Im Falle einer fristlosen Kündigung sollte das Genussrechtsverhältnis vorzeitig enden und der Rückkaufswert auf das eingesetzte Kapital beschränkt sein. Im Juni 2004 schied der Arbeitnehmer als Geschäftsführer der GmbH aus. Im Januar 2004 erhielt er den vereinbarten Rückkaufswert von 1,6 Mio. € ausbezahlt.

Mehrere Umstände führten für den Bundesfinanzhof zur Qualifizierung als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit:

- Die Genussrechte wurden nur den leitenden Angestellten der GmbH angeboten,
- es gab eine Verfallklausel für den Fall des Ausscheidens aus der GmbH,
- der Wert der Rechte konnte sich nach der Übertragung auf den Arbeitnehmer nicht selbstständig und losgelöst vom Arbeitsverhältnis entwickeln,
- der Arbeitnehmer konnte die Genussrechte nur an seine Arbeitgeberin veräußern,
- die Höhe des Rückkaufswerts hing davon ab, wie das Anstellungsverhältnis endete.

Der Vorteil, den der Arbeitnehmer durch den Rückkauf der Genussscheine erhielt, war danach nicht durch eine vom Arbeitsverhältnis unabhängige und eigenständige Sonderrechtsbeziehung veranlasst. Seine Höhe war von dem Verhalten des Arbeitnehmers als Arbeitnehmer der GmbH abhängig und somit Belohnung für seine Leistung.

Beratervertrag zwischen nahen Angehörigen

Schließt ein unternehmerisch tätiger Vater z. B. mit seinem als Rechtsanwalt tätigen Kind einen Beratervertrag, ist die tatsächliche Vertragsdurchführung vor allem auf Erfüllung der Hauptpflichten zu würdigen. Dabei ist es wichtig, dass das Kind nicht nur die vertraglich vereinbarte Vergütung bezieht, sondern auch die vertragliche Leistung erbringt. Wird die geschuldete Leistung nicht erbracht, spricht dies gegen eine steuerliche Anerkennung. Dagegen sind nicht fremdübliche Nebenbestimmungen im Vertrag (wie die Gestellung eines PKW für Dienstreisen) kein Indiz für die Nichtabzugsfähigkeit der Aufwendungen, wenn die vertraglichen Vereinbarungen tatsächlich durchgeführt werden.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Erben steht ein Sonderausgabenabzug für nachgezahlte Kirchensteuer zu

Muss ein Erbe auf Grund eines ihm gegenüber ergangenen Einkommensteuerbescheids für den verstorbenen Erblasser Kirchensteuer nachzahlen, kann er diesen Betrag in seiner Einkommensteuererklärung als Sonderausgaben geltend machen. So entschied das Hessische Finanzgericht.

Im Urteilsfall übte ein Erbe ein Besteuerungswahlrecht abweichend vom Erblasser aus. Der gegenüber dem Erben ergangene Änderungsbescheid für den verstorbenen Vater ergab eine Kirchensteuernachforderung. Das Finanzgericht begründet seine Entscheidung wie folgt:

- Das Vermögen des Erblassers sei im Zeitpunkt des Todes des Erblassers sofort Vermögen des Erben geworden, sodass die Kirchensteuer aus dem Vermögen des Erben gezahlt worden sei. Deshalb sei der Erbe durch die Zahlung auch wirtschaftlich belastet.
- Die nachzuzahlende Kirchensteuer sei nicht bereits mit dem Erbfall entstanden, sondern beruhe auf dem ausgeübten Besteuerungswahlrecht des Erben, also auf einer eigenen Entscheidung des Erben.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

EU-Geldbußen ohne Anteile für Vorteilsabschöpfung steuerlich nicht abzugsfähig

Gezahlte Geldbußen wegen Gesetzesverstößen sind steuerlich nicht abzugsfähig. Soweit aber wirtschaftliche Vorteile abgeschöpft werden, die sich aus den Gesetzesverstößen ergeben haben, können diese Zahlungen berücksichtigt werden.

Der Bundesfinanzhof hatte über einen Fall zu entscheiden, in dem gegen ein deutsches Unternehmen durch die Kommission der Europäischen Union wegen Beteiligung an einem Kartell eine Geldbuße festgesetzt worden war. Im konkreten Fall diente sie nach Auskunft der Kommission lediglich der Abschreckung und nicht der Abschöpfung der wirtschaftlichen Vorteile. Deshalb war sie nicht als Betriebsausgabe abzugsfähig.

Hinzurechnung nicht abziehbarer Schuldzinsen bei unentgeltlicher Betriebsübertragung

Wird ein Verpachtungsbetrieb unentgeltlich auf den Pächter übertragen, liegt keine für die Ermittlung von nichtabzugsfähigen Zinsen relevante Entnahme bzw. Einlage vor. Bei einer solchen unentgeltlichen Übertragung tritt der bisherige Pächter in die Rechtsposition des Verpächters ein. Die beim bisherigen Betriebsinhaber entstandenen Über- oder Unterentnahmen gehen damit auf den Rechtsnachfolger über. Daher kann die unentgeltliche Betriebsübertragung auch zu keiner Entnahme bzw. Einlage führen.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Ist die Versteuerung der an ausländische Mitunternehmer gezahlten Vergütungen verfassungswidrig?

Erhält ein inländischer Mitunternehmer von seiner Gesellschaft Zinsen für ein Darlehen, dürfen diese Sondervergütungen den Gewinn der Gesellschaft nicht mindern. Sie gelten als Teil des Unternehmensgewinns und unterliegen somit auch der Gewerbesteuer. Das gilt nach bisheriger Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs nicht für ausländische Mitunternehmer, die keine Betriebsstätte im Inland haben.

Der Gesetzgeber hat versucht, diese ihm nicht genehmen Urteile durch eine rückwirkende Gesetzesänderung zu unterbinden. Nach den neuen Vorschriften sind die gezahlten Vergütungen als Teil des Unternehmensgewinns wie bei inländischen Mitunternehmern zu versteuern. Dies kann für den ausländischen Mitunternehmer zu einer Doppelbesteuerung der Sondervergütungen führen, weil er sie in seinem Heimatland ebenfalls zu versteuern hat.

Der Bundesfinanzhof hat erhebliche Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit dieser Vorschriften, weil sie gegen Völkervertragsrecht verstoßen. Weil die Gesetzesänderung außerdem noch rückwirkend in Kraft gesetzt worden war, sieht das Gericht hier eine verfassungswidrige Rückwirkung. Über die verfassungsmäßigen Fragen zu dem Themenkomplex muss jetzt das Bundesverfassungsgericht entscheiden.

Hinweis: Steuerbescheide, in denen Sondervergütungen eines ausländischen Mitunternehmers der Inlandsbesteuerung unterworfen werden, sollten bis zur Klärung dieser Frage mit dem Einspruch angefochten werden.

Kinderbetreuungskosten bei drei unter vier Jahre alten Kindern

Ein Ehemann erzielte u.a. Einkünfte aus selbständiger Arbeit, während seine Ehefrau als ausgebildete Ärztin nicht erwerbstätig war. Das Ehepaar hatten Aufwendungen (u.a. Au-pair-Kosten) für die Fremdbetreuung ihrer drei Kleinkinder in der Einkommensteuererklärung geltend gemacht. Sie beehrten den Abzug der angefallenen Au-pair-Kosten in voller Höhe. Es sollten auch solche Aufwendungen berücksichtigt werden, die nach den steuergesetzlichen Vorschriften nicht abzugsfähig waren.

Der Bundesfinanzhof hat bestätigt, dass der Abzug von Kinderbetreuungskosten vom Vorliegen bestimmter persönlicher Anspruchsvoraussetzungen (Erwerbstätigkeit, Ausbildung, längerfristige Erkrankung, Behinderung) abhängig gemacht wird. Auch bei zusammenlebenden Eltern mit drei unter vierjährigen Kindern muss keine zwangsläufige Fremdbetreuungsnotwendigkeit angenommen werden. Der Gesetzgeber war ausgehend von seiner Vereinfachungsbefugnis grundsätzlich berechtigt, den Abzug auf die typischen Fälle zu beschränken, in denen Kinderbetreuungskosten zwangsläufig anfallen.

Hinweis: Beim Bundesverfassungsgericht ist noch ein Verfahren anhängig, dessen Ausgang abzuwarten bleibt.

Kindergeld von Ortskräften einer Deutschen Botschaft in der Dominikanischen Republik

Deutsche Staatsangehörige, die als Ortskräfte einer Deutschen Botschaft im Drittland Arbeitslohn vom Auswärtigen Amt beziehen und dort der unbeschränkten Steuerpflicht unterliegen, haben keinen Anspruch auf inländisches Kindergeld für die in ihrem Haushalt lebenden Kinder. Dies gilt immer dann, wenn sie im Ausland ständig ansässig sind und im Inland weder einen Wohnsitz noch einen gewöhnlichen Aufenthalt haben.

In dem vom Bundesfinanzhof entschiedenen Fall ging es um eine Botschaftsangehörige, die schon vor Aufnahme ihrer Tätigkeit in der Dominikanischen Republik einen ständigen Wohnsitz hatte. Das Gericht hat in diesem Zusammenhang festgestellt, dass ein Kindergeldanspruch nur dann besteht, wenn der Berechtigte im Wohnsitzstaat in einem der beschränkten Steuerpflicht ähnlichen Umfang zu einer Steuer vom Einkommen herangezogen wird. Das war hier eben nicht der Fall, weil von einer unbeschränkten Steuerpflicht im Wohnsitzstaat auszugehen ist. Eine Steuer wurde jedoch nicht erhoben, weil der für die Tätigkeit in der Botschaft gezahlte Arbeitslohn in der Dominikanischen Republik unter eine besondere Befreiungsvorschrift fällt.

Kosten einer Brauerei für Golfturniere sind keine abziehbaren Betriebsausgaben

Aufwendungen für die Jagd oder Fischerei, für Segeljachten oder Motorjachten sowie für ähnliche Zwecke und die hiermit zusammenhängenden Bewirtungen sind nicht abziehbare Betriebsausgaben und dürfen den Gewinn nicht mindern. Aufwendungen für ähnliche Zwecke sind insbesondere Aufwendungen für Zwecke der sportlichen Betätigung, der Unterhaltung von Geschäftsfreunden, der Freizeitgestaltung oder der Präsentation. Unter den Begriff ähnliche Zwecke fallen auch die Aufwendungen für Golfsport und damit zusammenhängende Veranstaltungen.

Das Niedersächsische Finanzgericht hat entschieden, dass die Kosten für die Durchführung von Golfturnieren, die einer Brauerei im Rahmen von Bierlieferungsverträgen entstehen, keine abziehbaren Betriebsausgaben sind.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Hinweis: Das Abzugsverbot gilt nicht für Tätigkeiten, die mit Gewinnabsicht ausgeübt werden. Diese Voraussetzung lag im Streitfall nicht vor, da die Brauerei die Durchführung von Golfturnieren nicht gewerblich ausübt und aus dieser Tätigkeit nicht unmittelbar Einkünfte erzielt.

Pauschale Lohnsteuer bei Ausscheiden des Arbeitgebers aus einer Versorgungseinrichtung

Seit dem Jahressteuergesetz 2007 rechnen neben laufenden Beiträgen auch Einmalzahlungen des Arbeitgebers an bestimmte Versorgungseinrichtungen zum Arbeitslohn des begünstigten Arbeitnehmers. Sonderzahlungen muss der Arbeitgeber z. B. dann leisten, wenn er eine Versorgungseinrichtung verlässt.

Solche Gegenwertzahlungen werden erhoben, wenn der aus der Pensionskasse ausscheidende Arbeitgeber künftig keine laufenden Zahlungen mehr an die Kasse zu leisten hat, diese jedoch weiterhin verpflichtet ist, die Renten fortzuzahlen. Diese Gegenwertzahlungen unterliegen einer pauschalen Lohnsteuer von 15 %. Mit dieser pauschalen Lohnsteuer ist alleine der Arbeitgeber belastet.

Der Bundesfinanzhof hat deshalb dem Bundesverfassungsgericht die Frage vorgelegt, ob diese Belastung des Arbeitgebers mit pauschaler Lohnsteuer verfassungskonform ist.

Pauschalsteuer für betrieblich veranlasste Zuwendungen

Für alle innerhalb eines Wirtschaftsjahres gewährten, betrieblich veranlassten Zuwendungen ist unter bestimmten Voraussetzungen eine einheitliche Pauschalsteuer möglich. Solche Zuwendungen müssen zusätzlich zur ohnehin vereinbarten Leistung oder Gegenleistung erbracht werden, sie dürfen nicht in Geld bestehen und sie müssen durch einen Betrieb des Zuwendenden veranlasst sein.

In einer hierzu ergangenen Entscheidung des Bundesfinanzhofs ging es um den Vorstandsvorsitzenden einer Aktiengesellschaft, der auf eigene Kosten anlässlich des Jubiläums der Gesellschaft eine Feier veranstaltet hatte. An dieser Feier nahmen sowohl Mitarbeiter als auch Kunden und Geschäftsfreunde der Gesellschaft teil. Nach Auffassung des Gerichts greift in einem solchen Fall die Pauschalierungsvorschrift nicht, weil das Tatbestandsmerkmal „betrieblich veranlasst“ nicht erfüllt ist. Der Vorstandsvorsitzende selbst unterhält keinen eigenen Betrieb.

Photovoltaikanlage: Gebäudekosten als gemischte Aufwendungen

Bei der Installation von Photovoltaikanlagen auf bereits bestehenden Gebäuden sind oft auch umfangreiche Dachsanierungen vorzunehmen. Der Bundesfinanzhof hatte 2011 mit mehreren Urteilen entschieden, dass für Zwecke des umsatzsteuerlichen Vorsteuerabzugs Aufwendungen für die Errichtung von Gebäuden anteilig dem Betrieb einer auf diesem Gebäude installierten Photovoltaikanlage zugerechnet werden können. Jetzt war zu klären, ob die Sanierungskosten zumindest anteilig als Betriebsausgaben für den Gewerbebetrieb Photovoltaikanlage geltend gemacht werden können.

Ein Ehemann hatte auf dem Dach zweier Hallen jeweils eine Photovoltaikanlage installiert und den erzeugten Strom in das öffentliche Netz eingespeist. Die Einspeisevergütungen hatte er als gewerbliche Einkünfte erfasst. Die Hallen selbst hatte er zu einem geringen Mietzins an seine Ehefrau überlassen, die darin eine Pferdepony und eine Mutterkuhherde betrieb. Wegen fehlender Überschusserzielungsabsicht erkannte das Finanzamt die Vermietung der beiden Hallen nicht an. Es berücksichtigte die Hallenkosten weder als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung noch (anteilig) als Betriebsausgaben bei der Ermittlung der gewerblichen Einkünfte aus dem Betrieb der Photovoltaikanlage.

Der Bundesfinanzhof bestätigte diese rechtliche Behandlung. Die Photovoltaikanlagen und die Hallen sind jeweils eigenständige Wirtschaftsgüter und gehören nicht (auch nicht teilweise) zum Betriebsvermögen des Betriebs Stromerzeugung. Die Benutzung der Hallen als Fundament für die Solaranlagen kann auch nicht dazu führen, dass ein Teil der Hallenkosten bei der Ermittlung der gewerblichen Einkünfte als sog. Aufwandseinlage berücksichtigt wird. Denn die Aufwendungen lassen sich nicht nachvollziehbar zwischen der privaten Hallennutzung und der gewerblichen Hallen(dach)nutzung aufteilen.

Hinweis: Das Finanzgericht München ist der Auffassung, die Dachkonstruktion gehöre grundsätzlich nicht zur Photovoltaikanlage, sondern zum Gebäude, auf dem sie montiert ist. Werden aus statischen Gründen Sparren zur Verstärkung der Dachfläche angebracht, sollen diese durch den Aufbau der Betriebsvorrichtung „Photovoltaikanlage“ veranlassten Aufwendungen in vollem Umfang abzugsfähig sein. Hierzu muss die Entscheidung des Bundesfinanzhofs abgewartet werden. Im Hinblick auf das anhängige Verfahren sollten vergleichbare Fälle offen gehalten werden.

Prozesskosten zur Erlangung eines Studienplatzes für ein unterhaltsberechtigtes Kind sind keine außergewöhnliche Belastung

Verwaltungsprozess- und Anwaltskosten im Zusammenhang mit der Erstreitung eines Studienplatzes für ein unterhaltsberechtigtes Kind sind nach einem Urteil des Finanzgerichts Düsseldorf nicht als außergewöhnliche Belastung abziehbar. Nach Ansicht des Gerichts handelt es sich bei diesen Kosten um Aufwendungen für die Berufsausbildung, die Anerkennung als außergewöhnliche Belastung ist dann ausgeschlossen.

Unter Änderung seiner bisherigen Rechtsprechung hat der Bundesfinanzhof allerdings in 2011 entschieden, dass Kosten eines Zivilprozesses unabhängig von dessen Gegenstand bei der Einkommensteuer als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt werden können. Voraussetzung ist, dass die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder -verteidigung

- hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet,
- einen angemessenen Betrag nicht überschreitet und
- aus der Sicht eines Dritten nicht mutwillig erscheint.

Die Finanzverwaltung wendet dieses für den Bürger positive Urteil des Bundesfinanzhofs nicht an. Der Bundesfinanzhof muss über die Behandlung der Zivilprozesskosten erneut entscheiden. Bis zur abschließenden Klärung sollten einschlägige Fälle durch Einspruch offen gehalten werden.

Steuererstattungszinsen in allen offenen Fällen steuerpflichtig

Der Bundesfinanzhof hatte 2010 entschieden, dass vom Finanzamt gezahlte Erstattungszinsen auf Einkommensteuern nicht zu versteuern sind. Daraufhin hatte der Gesetzgeber am 14.12.2010 reagiert und die Steuerpflicht gesetzlich eindeutig geregelt. Die neue Vorschrift sollte in allen offenen Fällen, also auch rückwirkend angewendet werden.

Der 8. Senat des Bundesfinanzhofs sieht in der rückwirkenden Anwendung keinen Verfassungsverstoß. Außerdem hat er entschieden, dass für mehrere Jahre gezahlte Erstattungszinsen keine außerordentlichen Einkünfte sind, die begünstigt zu versteuern wären.

Zinsen auf nachträgliche Anschaffungskosten einer aufgegebenen GmbH-Beteiligung als Werbungskosten

Ab dem Veranlagungszeitraum 1999 sind nachträgliche Schuldzinsen aus der Fremdfinanzierung von Anschaffungskosten einer wesentlichen Beteiligung als Werbungskosten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen abzugsfähig.

Das gilt auch für Schuldzinsen einer vor dem Veranlagungszeitraum 1999 veräußerten oder aufgegebenen wesentlichen Beteiligung. Voraussetzung ist allerdings, dass die Darlehen, für die Zinsen geltend gemacht werden, nicht durch den Veräußerungserlös oder die Verwertung zurückbehaltener Wirtschaftsgüter beglichen werden konnten. Das erstmals ab 2002 anzuwendende Halb- bzw. Teilabzugsverbot für Werbungskosten bei solchen Einkünften aus Kapitalvermögen kommt hier nicht zum Tragen.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Einziehung eines Geschäftsanteils eines GmbH-Gesellschafters

Der Geschäftsanteil eines GmbH-Gesellschafters kann wegen eines tief greifenden Zerwürfnisses der Gesellschafter eingezogen werden. Ohne Zustimmung des Anteilsberechtigten ist dies allerdings nur dann zulässig, wenn die Voraussetzungen der Einziehung vor dem Zeitpunkt, in welchem der Berechtigte den Geschäftsanteil erworben hat, im Gesellschaftsvertrag festgesetzt waren.

Ein wichtiger Grund zum Ausschluss eines Gesellschafters im Falle eines tief greifenden Zerwürfnisses der Gesellschafter setzt voraus, dass das Zerwürfnis von dem betroffenen Gesellschafter zumindest überwiegend verursacht worden ist und in der Person des oder der die Ausschließung betreibenden Gesellschafter keine Umstände vorliegen, die deren Ausschließung oder die Auflösung der Gesellschaft rechtfertigen.

(Quelle: Urteil des Bundesgerichtshofs)

Keine Grunderwerbsteuerbefreiung bei Umwandlung einer Personengesellschaft in eine Kapitalgesellschaft innerhalb von fünf Jahren nach Einbringung eines Grundstücks in die Personengesellschaft

Bringen die Gesellschafter einer Personengesellschaft (z. B. einer Kommanditgesellschaft) ein ihnen gehörendes Grundstück in die Personengesellschaft ein, so ist dieser Vorgang insoweit von der Grunderwerbsteuer befreit, als die bisherigen Eigentümer an der Personengesellschaft beteiligt sind. Der Vorgang wird jedoch rückwirkend grunderwerbsteuerpflichtig, soweit sich der Anteil des Gesellschafters an der Personengesellschaft innerhalb von fünf Jahren nach der Einbringung vermindert. Der Anteil vermindert sich auch dann, wenn innerhalb der Fünfjahresfrist die Personengesellschaft in eine Kapitalgesellschaft umgewandelt wird. Dies gilt auch, wenn es sich um eine formwechselnde Umwandlung handelt, bei der der Rechtsträger derselbe bleibt und lediglich sein „Rechtskleid“ wechselt.

Beispiel: An der A-GmbH & Co. Kommanditgesellschaft sind die Kommanditisten A und B je zur Hälfte beteiligt, die GmbH ist nicht vermögensmäßig beteiligt. A und B bringen ein ihnen zu je ½ Miteigentumsanteilen gehörendes Grundstück in die KG ein. Nach drei Jahren übertragen A und B ihre KG-Anteile auf die GmbH, sodass die KG erlischt und in eine GmbH umgewandelt ist.

Die Einbringung des Grundstücks in die KG war (zunächst) von der Grunderwerbsteuer befreit. Da die Umwandlung in eine GmbH innerhalb von fünf Jahren nach der Einbringung erfolgt ist, wird die Einbringung rückwirkend der Grunderwerbsteuer unterworfen. Bemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer ist der sog. Grundbesitzwert.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Wechselseitige Beteiligungen und eigene Anteile bleiben bei Ermittlung der 95 %-Grenze im Grunderwerbsteuerrecht außer Ansatz

Erwirbt jemand Anteile an einer grundbesitzenden Kapitalgesellschaft und vereinigen sich durch den Erwerb mindestens 95 % der Anteile an der Kapitalgesellschaft in einer Hand, unterliegt der Anteilserwerb der Grunderwerbsteuer. Bei der Frage, ob die 95 %-Grenze erreicht ist, sind Anteile, die die Kapitalgesellschaft selbst hält (eigene Anteile), nicht zu berücksichtigen. Gleiches gilt für Anteile, die eine 100 %ige Tochtergesellschaft an der grundbesitzenden Kapitalgesellschaft oder einer zwischengeschalteten Gesellschaft hält. Damit kann die 95 %-Grenze bereits bei wesentlich geringeren Anteilserwerben erreicht und damit Grunderwerbsteuer ausgelöst werden.

Beispiel: An einer grundbesitzenden A-GmbH sind A und B zu je 40 % beteiligt. Die restlichen 20 % hält die A-GmbH selbst. A und B übertragen je 30 % auf X und je 10 % auf die X-GmbH. Alleinige Anteilseignerin der X-GmbH ist die A-GmbH.

Die Übertragung der Anteile von A und B löst Grunderwerbsteuer aus, da sich mindestens 95 % der Anteile an der A-GmbH in der Hand des X vereinigen. Zunächst bleiben die Anteile, die die A-GmbH selbst hält, unberücksichtigt. Damit würden aber nur 75 % der Anteile an der A-GmbH in der Hand des X vereinigt (wenn 80 % gleich 100 % sind, sind 60 % gleich 75 %). Allerdings bleiben auch die Anteile, die die X-GmbH an der A-GmbH hält, unberücksichtigt. Damit erwirbt X 100 % der berücksichtigungsfähigen Anteile an der A-GmbH.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Für KMU keine erhöhte Investitionszulage bei Beteiligung der öffentlichen Hand mit mehr als 25 %

Ein kleines oder mittleres Unternehmen (KMU) hat grundsätzlich keinen Anspruch auf die erhöhte Investitionszulage, wenn sich die öffentliche Hand mit mehr als 25 % an diesem Unternehmen beteiligt. Unerheblich ist dabei, ob es sich um eine direkte oder indirekte Beteiligung handelt.

Eine Ausnahme besteht lediglich für die Beteiligung von „Partnerunternehmen“. Dabei handelt es sich um staatliche Beteiligungsgesellschaften, Risikokapitalgesellschaften, Business Angels, kleine Gebietskörperschaften u. a.. Aber auch deren Beteiligungsmöglichkeit ist beschränkt. Sie darf 50 % nicht überschreiten.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Zulagenunschädliches Ausscheiden von Wirtschaftsgütern während des Bindungszeitraums

Im Fördergebiet ist die Anschaffung oder Herstellung neuer beweglicher Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens begünstigt. Eine Bedingung ist neben weiteren Voraussetzungen, dass sie von Beginn an ununterbrochen mindestens fünf Jahre in einem Betrieb innerhalb des Fördergebiets bleiben.

Eine Ausnahme von dem fünfjährigen Bindungszeitraum wird nur zugelassen, wenn das Wirtschaftsgut während dieser Zeit durch unvorhergesehene und unabwendbare Ereignisse wegen technischer Abnutzung oder seines wirtschaftlichen Verbrauchs aus dem Betriebsvermögen ausscheidet. Diese Ausnahmeregelung gilt nicht, wenn der gesamte Betrieb während des Fünfjahreszeitraums seine Eigenschaft als Betrieb des verarbeitenden Gewerbes im Fördergebiet verliert. In einem solchen Fall geht auch ein Anspruch auf die Investitionszulage für ein vorher aus anzuerkennenden Gründen aus dem Betrieb ausgeschiedenes Wirtschaftsgut verloren.

Um den Anspruch auf eine Investitionszulage für Betriebe des verarbeitenden Gewerbes nicht zu verlieren, ist eine zweistufige Prüfung vorzunehmen. Zunächst müssen für den Betrieb an sich die Fördervoraussetzungen während des gesamten Bindungszeitraums vorliegen. Erst danach ist zu prüfen, ob die Förderfähigkeit für ein Wirtschaftsgut wegen des vorzeitigen Ausscheidens aus dem Betriebsvermögen erhalten bleibt.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Berücksichtigung von Anschaffungskosten für Milchlieferrechte bei Veräußerung im Rahmen einer Einnahmen-Überschussrechnung

Soweit sich von dem zum 1. Juli 1970 anzusetzenden Pauschalwert oder den vor diesem Stichtag entstandenen historischen Anschaffungskosten für Grund und Boden Milchlieferrechte abgespalten haben, sind die entsprechenden Buchwerte im Jahr der Veräußerung der Lieferrechte als Betriebsausgaben abzugsfähig. Ist irrtümlich ein entsprechender Betriebsausgabenabzug unterblieben, kommt eine spätere Berücksichtigung der Anschaffungskosten als Betriebsausgabe im Rahmen der Gewinnermittlung durch Einnahmen-Überschussrechnung nicht in Betracht. Das gilt in solchen Fällen auch für einen Bestandsvergleich.

Ein irrtümlich nicht ausgebuchter Wert kann dagegen auch später noch im Wege einer Bilanzberichtigung gewinnwirksam berücksichtigt werden, wenn die Milcherzeugungsflächen nach dem 1. Juli 1970 mit den tatsächlichen Anschaffungskosten angesetzt wurden.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Erlöse aus Pensionspferdehaltung durch gemeinnützigen Verein unter bestimmten Voraussetzungen von Umsatzsteuer befreit

Nach unionsrechtlichen Vorgaben sind von der Umsatzsteuer bestimmte in engem Zusammenhang mit Sport und Körperertüchtigung stehende Dienstleistungen befreit, die Einrichtungen ohne Gewinnstreben an Personen erbringen, die Sport oder Körperertüchtigung ausüben. Von der Befreiung ausgeschlossen sind jedoch Dienstleistungen, wenn sie zur Ausübung der Tätigkeiten, für die die Steuerbefreiung gewährt wird, nicht unerlässlich sind oder in unmittelbarem Wettbewerb mit Tätigkeiten von gewerblichen Unternehmen durchgeführt werden, die der Umsatzsteuer unterliegen.

Ein gemeinnütziger Verein, dessen Satzungszweck „die Förderung des Reitsports als Leistungs- und Freizeitbreitensport, sowie die Pflege und Erhaltung der Freude am Pferd“ ist, kann nach Auffassung des Bundesfinanzhofs mit einer Pensionspferdehaltung Dienstleistungen erbringen, die für die Ausübung des Reitsports unerlässlich sind. Entscheidend ist, ob der vom Verein angebotene Reitsport in Gestalt der Erteilung von Reitunterricht, der Benutzung der vereinseigenen Anlagen und dem Abhalten von Reitturnieren ohne die Pensionspferdehaltung nicht in derselben Qualität und auf demselben Niveau stattfinden könnte. Es muss einen qualitativen Unterschied machen, ob die Sportler auf ihren eigenen Pensionspferden reiten können oder insoweit auf vereinseigene Pferde bzw. selbst transportierte Pferde angewiesen sind. Dies muss jeweils im Einzelfall ermittelt werden.

Kein voller Vorsteuerabzug bei Leistungserbringung auch gegenüber dem nichtunternehmerischen Ehegatten

Pachten Eheleute Räume zum Betrieb eines nur vom Ehemann allein geführten Unternehmens, sind die Eheleute Leistungsempfänger, wenn sie nicht gemeinsam (z. B. als GbR) unternehmerisch tätig sind. Dies führt dazu, dass dem Ehemann als alleinigem Unternehmer der Vorsteuerabzug nur zur Hälfte zusteht.

Im Urteilsfall betrieb der Ehemann einen Kfz-Handel. Die Ehefrau war nicht unternehmerisch tätig. Der Pachtvertrag war von den Eheleuten abgeschlossen worden. Auch alle Rechnungen wiesen die Eheleute als Leistungsempfänger aus.

Das Finanzgericht Düsseldorf ordnete die Leistungsbezüge den Eheleuten zu gleichen Teilen zu, obwohl der Ehemann die Räume alleine für sein Unternehmen nutzte und er auch die Pacht alleine gezahlt hatte. Eine Personenmehrheit könne nur dann Leistungsempfänger sein, wenn sie selbst unternehmerisch tätig sei.

Der Bundesfinanzhof wird abschließend entscheiden.

Regelbesteuerung für die Überlassung eines landwirtschaftlichen Grundstücks zur Schaffung und Erhaltung ökologischer Ausgleichsmaßnahmen

Überlässt der Landwirt einer Stadt Grundstücke gegen Entgelt zur Schaffung und Erhaltung ökologischer Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes, handelt es sich um einen steuerpflichtigen Vorgang. Er unterliegt nicht der Besteuerung nach Durchschnittssätzen.

Die Tätigkeit, Flächen so herzustellen, dass die Stadt als Leistungsempfänger landwirtschaftsbehördlich bestätigte Ökopunkte erhält, ist eine selbstständige Leistung. Dies gilt für die Überlassung der Flächen für die dauerhafte Schaffung und Erhaltung von ökologischen Ausgleichsmaßnahmen entsprechend. Beide Leistungen sind, auch wenn sie vertraglich mit einer Gemeinde vereinbart wurden, steuerbar. Dabei ist unerheblich, ob es sich bei den Tätigkeiten um Pflichtaufgaben der Gemeinde handelt oder sie dem Nutzen der Allgemeinheit dienen.

Die Leistungen sind auch umsatzsteuerpflichtig. Zahlungen der Stadt erfolgen, damit die Grundstücke für sie so hergerichtet werden, dass sie die von ihr erstrebten Ökopunkte erhält und sie ihrer gesetzlichen Verpflichtung zum ökologischen Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft nachkommt. Da die Grundstücksüberlassung auch unbefristet erfolgt, handelt es sich insgesamt nicht um eine Vermietungs- oder Verpachtungstätigkeit.

Eine Besteuerung nach Durchschnittssätzen scheidet aus. Sie ist auf Lieferungen landwirtschaftlicher Erzeugnisse und die Erbringung landwirtschaftlicher Dienstleistungen beschränkt. Die Überlassung von Grundstücksflächen zur Schaffung und Erhaltung ökologischer Ausgleichsmaßnahmen dient jedoch keinen derartigen Zwecken.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Sicherungseinbehalt wegen Gewährleistungsansprüchen im Bauhandwerk berechtigt Unternehmer zur Umsatzsteuerberichtigung

Die Umsatzsteuer entsteht im Regelfall mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem die Leistung durch den Unternehmer ausgeführt worden ist (sog. Sollbesteuerung). Ist das Entgelt für die Leistung uneinbringlich, kann der Unternehmer die Umsatzsteuer in dem Voranmeldungszeitraum berichtigen, in dem das Entgelt uneinbringlich wird. Er soll im Ergebnis nur die Umsatzsteuer an das Finanzamt bezahlen, die er auch tatsächlich von seinem Abnehmer erhält.

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass das Entgelt auch dann uneinbringlich ist, soweit der Unternehmer seinen Entgeltanspruch auf Grund eines vertraglichen Einbehalts zur Absicherung von Gewährleistungsansprüchen „auf absehbare Zeit“ rechtlich oder tatsächlich nicht realisieren kann. Bei einem Zeitraum von zwei bis fünf Jahren sei erst recht von einer Uneinbringlichkeit im Zeitpunkt der Leistungserbringung auszugehen. In diesem Fall ist der Unternehmer bereits für den Voranmeldungszeitraum der Leistungserbringung zur Steuerberichtigung berechtigt.

Hinweis: Unternehmer müssen die Umsatzsteuer in diesen Fällen nicht mehr zu Gunsten der Staatskasse vorfinanzieren.

Verhältnis von allgemeinem Besteuerungsverfahren und Vorsteuer-Vergütungsverfahren

Ein im Ausland ansässiges Transportunternehmen erbrachte im Jahr 2002 nur Umsätze, für die die inländischen Leistungsempfänger die Steuer schuldeten. Allerdings erteilten diese Gutschriften mit gesondertem Umsatzsteuerausweis an das Transportunternehmen. Den Antrag auf Vorsteuervergütung im Folgejahr nahm das Unternehmen zurück, nachdem das Bundeszentralamt für Steuern wegen des Steuerausweises in den Gutschriften auf das allgemeine Besteuerungsverfahren verwies. Nach Einreichung der Umsatzsteuerjahreserklärung vertrat das Finanzamt die Ansicht, dass das Transportunternehmen Umsatzsteuer aufgrund des falschen Umsatzsteuerausweises schulde. Die Erstattung der Vorsteuer müsse allerdings im Vorsteuer-Vergütungsverfahren erfolgen. Das Transportunternehmen wehrte sich erfolgreich. Es war berechtigt und verpflichtet, alle im Kalenderjahr 2002 abziehbaren Vorsteuerbeträge in seiner Steuererklärung geltend zu machen.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Meldepflicht bei Minijobs – Fristverlängerung für Arbeitgeber bis 30.6.2014

Bei den geringfügigen Beschäftigungen wurde bereits zum 1.1.2013 die Arbeitsentgeltgrenze auf 450 € angehoben und die bisherige Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Rentenversicherung (Opt-in) in eine Rentenversicherungspflicht mit Befreiungsmöglichkeit (Opt-out) umgewandelt.

Bereits vor dem 1.1.2013 geringfügig beschäftigte Arbeitnehmer, die weiterhin maximal 400 € verdienen, bleiben auch künftig rentenversicherungsfrei. Neue Beschäftigungsverhältnisse sowie Arbeitnehmer, deren monatliches Entgelt aufgrund der Neuregelung auf bis zu 450 € angehoben wurde, sind künftig rentenversicherungspflichtig.

Um die Versicherungsfreiheit zu behalten, muss der Arbeitnehmer beim Arbeitgeber schriftlich die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht beantragen. Der Arbeitgeber muss den Antrag innerhalb von sechs Wochen der Einzugsstelle vorlegen.

Insbesondere in den „Aufstockungsfällen“ haben es Arbeitgeber häufig versäumt, die Befreiung der Einzugsstelle anzuzeigen. Ohne Meldung wird jedoch keine wirksame Befreiung von der Rentenversicherungspflicht erreicht. Die somit entstandenen Beiträge wurden nunmehr vielfach im Rahmen von Betriebsprüfungen nachgefordert.

Die Minijob-Zentrale hat nun mitgeteilt, dass es bei Entgelterhöhungen bis 30.6.2014 ausreicht, dass dem Arbeitgeber im Monat der Entgelterhöhung ein Antrag des Arbeitnehmers auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht vorlag. Wurde die gewünschte Befreiung bislang nicht der Minijob-Zentrale gemeldet, braucht sie nicht nachgereicht zu werden. Der Minijob ist auch ohne Meldung an die Einzugsstelle von der Rentenversicherungspflicht befreit.

Bei Entgelterhöhungen ab dem 1. Juli 2014 muss die Befreiung innerhalb von sechs Wochen gemeldet werden.

Hinweis: Fehlt der Befreiungsantrag des Arbeitnehmers, besteht ab Entgelterhöhung bis zur Wirksamkeit der Befreiung Versicherungspflicht.